

was von Seiten der Abgeordneten Sachse und Rittner beantragt wurde, nämlich die Trennung der Frage. Was die Beschäftigung des Archivars betrifft, so bin ich der Ansicht der Deputation und glaube, daß ihn die ständischen Arbeiten hinreichend beschäftigen können, wenn sonst er nur außerhalb des Landtages sich hierin Arbeiten suchen will.

Abg. Mezler: Ich werde zuvörderst der Ansicht entgegen treten, als ob der §. 34 das Ansehen der Regierung schwächen solle oder schwächen könne. Es liegt dies im Wesen der Sache, daß bei der Frage, ob der Archivar Staatsbeamter oder lediglich ständischer Beamter sei, auch eine Bestimmung über seine Entlassung getroffen werden müsse. Im Widerspruche steht aber die Bestimmung, daß der Regierung die Disciplinaraufsicht über den ständischen Archivar übertragen werde während der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, durchaus nicht mit dem Eingange des Paragraphen, denn diese Bestimmung ist durch die eigenthümlichen Verhältnisse bedingt. Während der Zeit, wo die Ständeversammlung nicht anwesend ist, kann sie auch natürlicherweise die ihr zustehende Aufsicht nicht selbst besorgen und richtet daher das Gesuch an die Regierung, diese Aufsicht immitte für sie zu übernehmen. Allein die Nothwendigkeit, ein weiteres Recht der Regierung einzuräumen, folgt immer noch nicht daraus; denn wenn ich Etwas einräume, muß ich deshalb noch nicht Alles einräumen. Das Recht der Entlassung ist eine nothwendige Folge des Rechtes der Anstellung; also können wir, da wir das letztere haben, auch nicht das Recht der Entlassung uns nehmen lassen. Das Recht aber, die Suspension der Regierung einzuräumen, ist sachgemäß und entspricht dem Zwecke. Es können Fälle vorkommen, in denen sich eine sofortige Nothwendigkeit herausstellt, den ständischen Archivar nicht mehr in Wirksamkeit bestehen zu lassen, allein die Suspension erreicht dann denselben Erfolg, der mit der Dienstentlassung verbunden ist, ohne daß das Recht der Kammer zur Anstellung und Entlassung geschmälert wird. Ich finde daher in der That die Annahme des Paragraphen unbedenklich.

Abg. v. Thielau: Als Mitglied der Deputation halte ich mich für verpflichtet, zu erklären, daß ich von der Ansicht zurücktreten werde, welche die Deputation ausgesprochen hat, und zwar haben mich die Gründe des hohen Staatsministeriums und späteres Nachdenken über die Sache selbst davon zurückgebracht. Ich glaube nämlich, daß es fast unmöglich wäre, daß dieser Beamte unter einer Behörde stehen solle, die bloß das Recht der Suspension haben sollte, und weil dann die Suspension factisch gar keinen Werth, eher große Bedenken hätte. Wir müssen uns immer vorstellen, meine Herren, daß es von der Regierung abhängen wird, ob sie die Aufsicht über den Archivar führen will. Man wird die Regierung nicht dazu zwingen können, wenn sie nicht damit einverstanden ist. Wenn also jetzt die Regierung sagt, sie wolle die Aufsicht nicht führen, so glaube ich, ist sie in ihrem begründeten Recht. Denn wenn heute dieser Mann seine Schuldigkeit nicht thut, wenn die Regierung Ursache hätte, ihn zu sus-

pendiren, und es würde dies nicht von der Kammer gerechtfertigt, in welche Stellung käme die Regierung; sollte dieser Fall eintreten können, so wird sie nicht zugeben, daß sich die Regierung compromittirte, und würde diese Aufsicht nicht wieder übernehmen. Dazu kommt, daß ich, als ich meine Zustimmung in der Deputation gegeben habe, mir ein anderes Bild von dem Archivar gemacht, seine Stellung für eine andere angesehen hatte; zweitens aber, daß, wenn ein ständischer Ausschuß da ist, die Sache eine andere Ansicht gewinnt, als wenn dieser nicht da ist. Ist ein ständischer Ausschuß zu erlangen, dann ist eine Behörde da für den Archivar. Sollte er aber nicht zu Stande kommen, so würde ich mich nie und nimmermehr entschließen können, eine Disciplinaraufsicht eintreten zu lassen, wenn nicht zugleich die Regierung auch das Recht haben soll, den Mann zu entlassen.

Staatsminister v. Beschau: Ich bitte um Erlaubniß. Es kann doch die geehrte Deputation auf die vorgeschlagene Fassung nur aus dem Grunde Werth legen, weil sie die Besorgniß hat, daß möglicherweise von der Regierung eine unzeitige Entlassung verfügt werden könnte. Nun dagegen sichern die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes. Die Regierung kann eine solche Entlassung überhaupt nicht verfügen, außer wenn die Fälle, die das Staatsdienergesetz vorzeichnet, eintreten. Aber angenommen, die Regierung handelte in Anwendung dieser Bestimmungen gar nicht richtig, so dürfen wir nicht vergessen, daß einem auf diese Weise entlassenen Archivar, wie jedem Staatsdiener, das Recht der Beschwerde an die Ständeversammlung bleibt, und eben dieses Beschwerderecht sichert, glaube ich, gegen jede Ueberschreitung des Rechts, welches die Regierung in Anspruch nimmt. Uebrigens ist denn doch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, nämlich, daß es nicht gleichgültig ist, ob die Regierung in der Zwischenzeit nur die Suspension oder die Entlassung aussprechen darf. Ich meine den Umstand, daß bei der Suspension die Gehaltzahlung nicht, wenigstens nur bis zu einem gewissen Theile aufhört, bei der Entlassung aber fällt der Gehalt sofort weg.

Abg. D. Schaffrath: Es sind nunmehr zwar einige Gründe für die Ansicht der Gegner der nunmehrigen Majorität der Deputation vorgebracht worden, ich werde sie aber widerlegen. Der Abgeordnete v. Thielau meinte, so viel ich gehört habe, das Ministerium des Innern könnte am Ende die Aufsicht, die ihm über den ständischen Archivar übertragen werden soll, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ablehnen, oder nicht übernehmen. Allein das wird es nicht können und nicht dürfen, wenn die Landtagsordnung Gesetz wird und in diesem Gesetze ausdrücklich steht, daß in der Zwischenzeit das Ministerium des Innern die Disciplinaraufsicht führt. Wenn also die Regierung in dieses Gesetz einwilligt, dann hat sie auch die Pflicht, jene Disciplinaraufsicht zu führen, und wird sich derselben nicht entbrechen können. Also der Grund des Abgeordneten v. Thielau ist durchaus nicht richtig. Der Abgeordnete v. Gablenz meinte — und zwar sehr richtig — ein Dienender